

Coronavirus

Aktuelle Situation Kanton Nidwalden

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

18.12.2020

Ab 22. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen:



Restaurants
und Bars



Museen und
Bibliotheken



Sportbetriebe
und -anlagen



Zoos und
botanische Gärten



Weitere Freizeit- und
Unterhaltungsbetriebe



Weniger Kundinnen und Kunden in Läden

Strengere Kapazitätsbeschränkung;
weiterhin geschlossen ab 19 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen.



Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause

Kontakte auf Minimum reduzieren;
verzichten Sie auf nicht notwendige
Reisen und Ausflüge.

Weiterhin gilt:



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Gemeinsamer Gesang
nur in Familie und Schule

10

Private Treffen mit
max. 10 Personen



Verbot von
Veranstaltungen



Homeoffice
(Empfehlung)

15

Treffen im öffentlichen
Raum mit max. 15 Personen



Discos und Tanzlokale
geschlossen



Zwei-Haushalte-Regel
(Empfehlung)

5

Max. 5 Personen
bei Sport und Kultur



Regeln für
Skigebiete



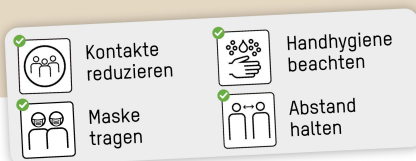
Kantone können bei guter
Lage Schliessungen lockern

-16

Ausnahmen für unter
16-Jährige (Sport/Kultur)



Fernunterricht
an Hochschulen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

→ [Videobotschaft «Es braucht alle Generationen»](#)

Anzahl Fälle (Stand: 21. Dezember 2020, 17.35 Uhr)

COVID-19	Anzahl	Veränderung zum Vortag
Positiv getestete Personen (kumuliert)	1277	+11
Derzeit hospitalisiert	10	+2
Davon auf der Intensivstation	3	-1
Verstorbene Personen (kumuliert)	12	–
Personen in Isolation (aktuell)	128	-13
Kontaktpersonen in Quarantäne (aktuell)	173	-21
Reiserückkehrer in Quarantäne (aktuell)	1	-1

(Die Zahl positiv getesteter Fälle umfasst die seit Messbeginn erfassten Personen aus dem Kanton Nidwalden. Wiedergenesene Personen sind in dieser Zahl ebenfalls enthalten. Die Angaben werden aus teils unterschiedlichen Systemen zusammengezogen, weshalb zwischen den Werten in der Tabelle zeitliche Differenzen auftreten können.)

→ [COVID-19-Statistik Kanton Nidwalden](#) (per 21.12.2020)

Schnellsuche:

- | | |
|--|---|
| ↓ Verhaltensempfehlungen, Testen, Impfung | ↓ Infos zum Spital und zu Heimen |
| ↓ Psychische Gesundheit | ↓ Infos zu kantonalen Beratungsangeboten |
| ↓ Kantonale Helpline und Infos Bund | ↓ Infos zum öffentlichen Verkehr |
| ↓ Veranstaltungen, Sport, Freizeit, Skigebiete | ↓ Infos zu Schulen |
| ↓ Öffentliche Einrichtungen, Restaurants | ↓ Wie wird das Virus übertragen? |
| ↓ Schutz am Arbeitsplatz | ↓ Medienmitteilungen des Kantons |
| ↓ Unternehmen, Selbständige, Kultur | ↓ Information in other languages |
| ↓ Einreise in die Schweiz | ↓ Direktlink zu Verordnungen, Erläuterungen |
| ↓ Contact Tracing, Swiss Covid-App | |

Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung

- Abstand halten/Maskenpflicht: Halten Sie in der Öffentlichkeit mindestens 1.5 Meter Abstand und befolgen Sie die Hygienemassnahmen. Bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine generelle Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

→ [Erklärvideo Korrektes Tragen](#) → [Erklärvideo Umgang mit einer Maske](#)

→ [Weitere Informationen zu Masken](#)

- Gründlich Hände waschen: Waschen Sie sich regelmässig die Hände mit Seife. Nutzen Sie alternativ ein Desinfektionsmittel. Vermeiden Sie Händeschütteln.
- In Papiertaschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Entsorgen Sie das Taschentuch anschliessend in einem Abfallbehälter und waschen Sie sich sorgfältig die Hände mit Wasser und Seife. Auch mit einer Maske empfiehlt es sich, in die Armbeuge zu husten/niesen.
- Haben Sie Krankheitssymptome, die auf das neue Coronavirus hindeuten? Diese Symptome treten bei einer Infektion häufig auf:
 - Fieber, Fiebergefühl
 - Halsschmerzen
 - Husten (meist trocken)
 - Kurzatmigkeit
 - Muskelschmerzen
 - Kopfschmerzen
 - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

- Auf Covid-19 testen lassen

Die oben genannten Krankheitssymptome können unterschiedlich stark und auch leicht sein. Wenn Sie eines oder mehrere dieser Symptome aufweisen, sind Sie eventuell am neuen Coronavirus erkrankt. Gehen Sie wie folgt vor:

1) Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, dieser bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Momentan wird die Strategie verfolgt, dass sich alle Personen unmittelbar nach Beginn der Symptome testen lassen sollen. Hierfür wird entweder ein PCR-Test oder Schnelltest angewendet. Letzterer kommt vor allem für Personen in Frage, deren erste Symptome weniger als 4 Tage zurückliegen, die nicht zur **Risikogruppe** gehören und die nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeiten. Auch bei nicht symptomatischen Personen, die eine Meldung der **SwissCovid App** erhalten haben, ist der Einsatz dieser Schnelltests möglich. Zusätzlich können Schnelltests ab 21. Dezember 2020 auch bei Personen ohne Symptome durchgeführt werden. So können Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Dadurch sollen Wirtschaft und Gesellschaft entlastet werden.

→ [Weitere Informationen zur Teststrategie und zu den Tests](#)

2) Treten die Symptome am Wochenende auf und wollen Sie sich testen

lassen, buchen Sie einen Termin für das Testcenter des Kantonsspitals Nidwalden. Dies bedingt eine vorgängig **Online-Anmeldung**, alternativ kann diese über Telefon **041 618 17 92** erfolgen. Das Testcenter ist von Montag-Freitag 8.00-12.30 und 13.40-17.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag von 8.30-12.30 und 13.40-16.30 Uhr geöffnet bzw. erreichbar. Beachten Sie bitte, welche Formulare und Ausweise Sie ausfüllen bzw. mitbringen müssen.

→ **Mehr Informationen zum Testcenter**

3) Wenn Sie bezüglich der Symptome unsicher sind, wie Sie vorgehen sollen, können Sie online einen **Check** machen. Sie erhalten am Ende eine Handlungsempfehlung. Lassen Sie sich testen, wenn dies die Empfehlung ist.

WICHTIG: Warten Sie nicht damit zu, Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder im Bedarfsfall das Kantonsspital/den Notruf zu kontaktieren, sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern.

→ **Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung**

→ **Vorgehen bei Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung**

- Sind Sie positiv getestet worden?

Gehen Sie in Isolation (→ **Merkblatt Selbst-Isolation**) und vermeiden Sie jeden Kontakt zu anderen Personen (in einem Mehrpersonen-Haushalt richten Sie sich in einem Zimmer ein. Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden. Gemeinsam ermitteln Sie, welche Personen mit Ihnen in Kontakt standen und in Quarantäne müssen. Je nach Fallzahlen ist es möglich, dass die kantonale Stelle Sie nicht zeitnah kontaktieren kann. **Informieren Sie in diesem Fall Ihre engen Kontakte selber über Ihre Erkrankung.**

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf, wenn sich Ihre Krankheitssymptome verschlimmern oder sie Sie beunruhigen.

Grundsätzlich dauert die Isolation 10 Tage ab Beginn der Symptome (für das Ende der Isolation müssen Sie seit 48 Stunden symptomfrei sein).

→ **Weitere Informationen zum Vorgehen bei einem positiven Testergebnis**

- Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

Personen, mit denen eine erkrankte Person zuvor in Kontakt stand, müssen in Quarantäne (→ **Merkblatt Selbst-Quarantäne**). Ebenso wird eine Quarantäne verordnet, wenn nicht genau nachverfolgt werden kann, wer alles mit der erkrankten Person über eine gewisse Zeit Kontakt hatte (zum Beispiel im Anschluss an ein privates Fest oder den Besuch eines Ausgehlokals). Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Stelle bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen

informieren.

→ **Weitere Infos zum Vorgehen bei einem Kontakt mit einer infizierten Person**

Verhaltensempfehlungen für gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren, Schwangere sowie Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Besonders gefährdet sind auch Personen mit hochgradiger Fettleibigkeit. Diese sollten Orte mit hohem Personenaufkommen und Stosszeiten im öffentlichen Verkehr besonders vermeiden und darauf achten, die Maskenpflicht sowie die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

→ **Empfehlungen für besonders gefährdete Personen**

Impfung

Am 19. Dezember 2020 hat die schweizerische Heilmittelbehörde Swissmedic den ersten Covid-19-Impfstoff zugelassen. Zu Beginn dürfte eine sehr beschränkte und sich im Verlauf der Zeit steigende Anzahl an Impfdosen im Kanton Nidwalden zur Verfügung stehen. Mit dem Erhalt der ersten Impfstoffe ist noch vor Weihnachten zu rechnen. Aufgrund der geringen Menge an Impfdosen zu Beginn werden in Zusammenarbeit mit Hausärzten zuerst Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen geimpft. Aktuell wird davon ausgegangen, dass mit der eigentlichen Impfkation entweder Ende 2020 oder Anfang 2021 gestartet werden kann. Nach der ersten Impfung braucht es nach rund drei Wochen eine zweite Impfung, damit sich die volle Schutzwirkung entfalten kann.

Angelehnt an die Impfstrategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden anfänglich Personen der Risikogruppen geimpft, also Menschen über 65 Jahren oder solche mit einer Vorerkrankung. In zweiter Priorität folgt das Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt, anschliessend der Personenkreis, der mit besonders gefährdeten Menschen zusammenlebt. Derzeit können sich erwachsene Personen, die keiner Risikogruppe angehören, noch nicht impfen lassen. Diese Möglichkeit ist gegeben, sobald ausreichend Impfdosen zur Verfügung stehen, was für den Frühling 2021 erwartet wird. Die Kosten für die Covid-19-Impfung werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Es besteht keine Impfpflicht.

Eine Impfung gegen Covid-19 ist verbunden mit dem Ziel, die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle zu reduzieren. Damit soll auch eine Entlastung der angespannten Lage beim Gesundheitspersonal einhergehen. In einem zweiten Schritt sollen mit der Impfung und der zunehmenden Immunität in der Bevölkerung die psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eingedämmt werden, in dem in Zukunft weniger Massnahmen und Einschränkungen notwendig sein dürften.

→ [Zur Medienmitteilung des Kantons Nidwalden vom 21. Dezember 2020](#)

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 17. Dezember 2020](#)

→ [Generelle Informationen zur Impfung](#)

→ [Informationsblatt von Infovac zur Covid-19-Impfung](#)

Psychische Gesundheit

Zahlreiche Menschen leiden auch seelisch unter den Auswirkungen der Coronakrise. Kennen Sie aus Ihrem Umfeld Personen, denen die aktuelle Situation psychisch stark zusetzt? Gehen Sie auf solche Menschen zu, bieten Sie das Gespräch an und informieren Sie sie über bestehende Hilfsangebote.

→ www.bag-coronavirus.ch/hilfe

→ www.dureschnufe.ch

→ www.143.ch (Dargebotene Hand)

→ www.promentesana.ch

→ www.wie-gehts-dir.ch

→ www.projuventute.ch (für Kinder/Jugendliche: www.147.ch)

→ www.inclousiv.ch

→ [Liste von Unterstützungsangeboten im Kanton Nidwalden](#) (u.a. mit Gesprächsangeboten)

→ [Webseite Luzerner Psychiatrie \(Luzern, Obwalden, Nidwalden\)](#)

→ Beratungstelefon Notfall-Psychiatrie: Telefon [0900 85 65 65](tel:0900856565)

Helpline und Unterstützungsangebote in Nidwalden

Für die Bevölkerung in Nidwalden steht eine eigene Helpline zur Verfügung: Tel. [0 41 618 43 34](tel:0416184334), E-Mail: helpline@nw.ch (Montag-Freitag 8.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr).

Kanton, Gemeinden und Institutionen bieten bei Bedarf Unterstützung an.
→ [Liste von Unterstützungsangeboten](#) (aktualisiert: 16. Dezember 2020)

Informationen des Bundes und Links zu Hilfsangeboten

Umfassende Informationen zum Coronavirus (COVID-19) sind insbesondere auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG zu finden: www.bag-coronavirus.ch

- [Zu häufig gestellten Fragen und Antworten \(BAG-Webseite\)](#)
- [Zu Kontakten und Links](#)
- [Downloads von Plakaten, Videomaterial etc.](#)
- [Informationen zur aktuellen Lage in der Schweiz](#)
- [Liste mit Hilfsangeboten für die psychische Gesundheit in der Coronakrise](#)
- [Zur Webseite Dureschnufe.ch mit Tipps für psychische Gesundheit, Homeoffice, Einsamkeit, Medienflut, familiäre Probleme usw.](#)

Das BAG hat eine Infoline Coronavirus eingerichtet:

- Für die Bevölkerung: Telefon [058 463 00 00](tel:0584630000) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Für Reisende: Telefon [058 464 44 88](tel:0584644488) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Für Gesundheitsfachpersonen: [058 462 21 00](tel:0584622100) (täglich 7.00-20.00 Uhr)

→ [Informationen in Gebärdensprache](#)

→ [Informationen in leichter Sprache](#)
(Information in easy language)

→ [Information of behaviour rules, self-isolation and self-quarantine in different languages](#)

(Albanian, Amharic, Arabic, Farsi, Georgian, Kurmanji, Mandarin, Polish, Portuguese, Romanian, Russian, Serbian/Croatian/Bosnian, Slovak, Somali, Spanish, Tamil, Tibetan, Tigrinya, Turkish, Hungarian)

→ [Videos in different languages \(Youtube-Channel\)](#)

→ [Download posters in different languages](#)

Informationen zu Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen in Einrichtungen und Betrieben sind verboten. Ausnahme bilden religiöse Feiern (maximal 30 Teilnehmende), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen. An kirchlichen Weihnachtsgottesdiensten vom 24. bis 26. Dezember sind maximal 50 Besucherinnen und Besucher erlaubt

(gemeinsames Singen ist untersagt). Es gilt eine generelle Maskenpflicht und es ist ein Schutzkonzept erforderlich. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind auf 10 Teilnehmende begrenzt. Dabei werden auch die Kinder mitgezählt. Der Bundesrat rät zudem, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2020](#)

→ [Zu den FAQ im Zusammenhang mit den ab 12. Dezember geltenden Massnahmen](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(im Änderungsmodus\)](#)

→ [Zur kantonalen Covid-19-Verordnung vom 4. November 2020](#)

Menschenansammlungen ab 15 Personen

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum wie auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind verboten. Bei Ansammlungen bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand; kann dieser nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates 9. Dezember 2020](#)

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten

Sportaktivitäten in der Freizeit sind sowohl im Freien als auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen sind in Gruppen bis höchstens 5 Personen erlaubt. In Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Nicht zwingend ist eine Maske auch im Freien, wenn der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Kontaktsportarten wie Fussball, Handball, Basketball, Unihockey, Schwingen usw. sind verboten, dies gilt sowohl für Trainings als auch Wettkämpfe/Spiele.

Auch im nichtprofessionellen Kulturbereich werden Gruppenaktivitäten auf 5 Personen eingeschränkt. Sportliche und kulturelle Aktivitäten (ohne Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind weiterhin erlaubt.

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ein Verbot gilt für Chöre und das gemeinsame Singen in Gottesdiensten. Ausnahmen bilden professionelle Chöre und Sängerinnen und Sänger.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)

→ [Zu den FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)

→ [Zur neusten Verordnung des Bundesrates \(provisorische Fassung\)](#)

Skigebiete

Die Skigebiete benötigen gemäss Bundesverordnung ab 22. Dezember 2020 für den Betrieb eine kantonale Bewilligung. Der Kanton Nidwalden hat aufgrund der epidemiologischen Entwicklung entschieden, vom 22. bis 29. Dezember 2020 keine Bewilligungen zu erteilen, um die Unfallgefahr und damit das Risiko einer Überlastung der Spitäler zu senken. Konkret: Ski- und Sessellifte und präparierte Ski- und Schlittelpisten dürfen nicht geöffnet sein, Bergbahnen zur Erschliessung des Gebietes beispielsweise für Spaziergänger oder zur Benutzung von Langlaufloipen dürfen hingegen in Betrieb sein. Es dürfen nur zwei Drittel der Plätze in Kabinen und Gondeln besetzt sein.

→ [Zur Medienmitteilung des Kantons Nidwalden vom 18. Dezember 2020](#)

Eine Bewilligung bedingt grundsätzlich, dass die Betreiber von Skigebieten über ein strenges Schutzkonzept verfügen. Zudem müssen in den Spitälern und beim Contact Tracing genügend Kapazitäten vorhanden sein. In allen geschlossenen Transportmitteln, also in Zügen, Kabinen oder Gondeln dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitz- und Stehplätze.

Personenansammlungen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen vermieden werden. Bei der Regelung des Personenflusses sind sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen zu treffen. Für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Gäste und deren Instruktion muss das Konzept kompetentes Personal vorsehen. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften und beim Anstehen für diese Anlagen, gilt eine Maskenpflicht. Die Gäste von Restaurants in Skigebieten dürfen nur in den Innenbereich gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist. Im Innenbereich und auf den Terrassen gelten zudem die bestehenden Regeln: Konsumation nur sitzend und maximal vier Personen pro Tisch, ausgenommen Eltern mit Kindern. Wie für alle andere Gastronomiebetriebe gilt eine Sperrstunde ab 19 Uhr, ab 22. Dezember müssen Gestrobetriebe geschlossen bleiben.

Anträge für Bewilligungen für den Betrieb von Skigebieten sind dem Gesundheitsamt einzureichen.

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundes](#)

- [Zu den besonderen Bedingungen für Schutzkonzepte von Skigebieten](#)
- Bei Fragen: Corona-Helpline, Tel. **041 618 43 34**, helpline@nw.ch (Mo-Fr, 8-12 / 14-17 Uhr)

Läden, öffentliche Einrichtungen, Freizeitbetriebe

In sämtlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt in den Innen- und Aussenbereichen eine generelle Maskenpflicht, so auch für Verkaufsläden, Geschäfte, Einkaufszentren, Salons, Postschalter, Banken, Publikumsbereiche auf Verwaltungen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Konzertsäle, Jugendräume, Sportanlagen usw. Die Betriebe müssen von 19 bis 6 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen geschlossen bleiben, dies gilt auch für Sportanlagen einschliesslich Fitnesszentren sowie für Märkte im Freien und Tankstellenshops (einzig der Verkauf von Treibstoff ist ausserhalb der genannten Öffnungszeiten zulässig). Sogenannte «Mischläden» mit einem Restaurant-, Café- oder Takeaway-Teil dürfen diese auch sonntags und an Feiertagen geöffnet haben, die Verkaufsfläche bzw. -auslage indes muss für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.

Von den eingeschränkten Öffnungszeiten ausgenommen sind Apotheken, Bäckereien, Skigebiete (für Restaurationsbetriebe gilt die Sperrstunde!) und andere Sportanlagen im freien Gelände sowie Anlagen ausschliesslich für Hotelgäste. Auch die Öffnungszeiten von Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen sind nicht eingeschränkt.

Ab 22. Dezember gilt: Museen, Kinos, Bibliotheken, Casinos, botanische Gärten und Zoos sowie andere Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen werden geschlossen.

- [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)
- [Zu den FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)
- [Zur neusten Verordnung des Bundesrates \(provisorische Fassung\)](#)

Restaurants und andere Gastronomiebetriebe

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien wie zum Beispiel Terrassen oder Strassenräume handelt. Die Personengruppen an den verschiedenen Tischen müssen durch Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Stühlen oder Trennwände/Plexiglas voneinander getrennt sein. Wenn die Personen auf dem Weg zum Tisch sind oder

die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. An einem Tisch dürfen maximal 4 Personen (ausgenommen Familien) sitzen, der Bundesrat empfiehlt, die Personengruppe auf max. zwei Haushalte zu beschränken. Die Nachverfolgung von Kontaktdaten der Gäste (pro Tisch mindestens 1 Gast) muss stets möglich sein. Gastronomiebetrieben wird empfohlen, hierfür ein entsprechendes digitales System (z.B. App) unter Gewährung des Datenschutzes zu verwenden. Es gilt eine Sperrstunde von 19 Uhr bis 6 Uhr. Restaurationsbetriebe nur für Hotelgäste, Lieferdienste für Mahlzeiten und Takeaway-Betriebe dürfen grundsätzlich bis 23 Uhr geöffnet sein.

Ab 22. Dezember 2020 bleiben Gastronomiebetriebe geschlossen. Für die Festtage gibt es keine Ausnahmen. Offen bleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schulkantinen in obligatorischen Schulen sowie die Restauration für Hotelgäste. Takeaway-Angebote und Lieferdienste bleiben erlaubt.

Diskotheiken und Tanzlokale bleiben geschlossen.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)

→ [Zu den FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)

→ [Zur neusten Verordnung des Bundesrates \(provisorische Fassung\)](#)

HINWEIS: Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung können Erleichterungen beschliessen, etwa das Öffnen von Restaurants und Sporteinrichtungen. Massgebend sind hier insbesondere eine Reproduktionszahl, die unter 1, sowie eine 7-Tagesinzidenz, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen muss.

→ Dies ist gegenwärtig im Kanton Nidwalden NICHT der Fall.

Schutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand zwischen den Arbeitsplätzen in Innenräumen nicht gewährleistet werden, ist eine Maske zu tragen oder es sind anderweitige Massnahmen zu treffen, zum Beispiel die Ermöglichung von Homeoffice oder räumliche Abtrennungen. In Sitzungsräumen ist eine Maske zu tragen. Mit Homeoffice können grössere Menschenansammlungen im öffentlichen Verkehr vor allem zu Stosszeiten vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Zudem wird das Risiko vermindert, dass bei einem Covid-19-Fall ganze Arbeitsteams in Quarantäne müssen. Der Bundesrat hat seine Empfehlung zu Homeoffice Anfang Dezember nochmals deutlich bekräftigt.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 4. Dezember 2020](#)

- [Zu den FAQ zu den neusten Massnahmen per 9. Dezember 2020](#)
- [Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz](#)
- [Download Plakat «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz»](#)

Unternehmen und Selbständige

- Kurzarbeit: Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen. Dank der Kurzarbeitsentschädigung können Teillöhne weiterbezahlt und Arbeitsplätze erhalten werden. Per 1. September 2020 wurde die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate verlängert, aber gleichzeitig zum System mit einer maximalen Bewilligungsdauer von 3 Monaten zurückgegangen. Per 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat das summarische Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung nochmals bis am 31. März 2021 verlängert. Zudem befinden sich weitere Anpassungen der Verordnung in Konsultation. Vorgesehen sind die Aufhebung der Karenzzeit, die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschreitet, sowie die Ausweitung des Anspruches auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende. Der Bundesrat wird am 20. Januar 2021 darüber entscheiden.
 - [Zur Webseite «Kurzarbeit infolge Coronavirus»](#)
 - [Formular «Voranmeldung Kurzarbeit](#)
- Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die nach wie vor oder erneut von den Massnahmen gegen das Coronavirus stark betroffen sind, auch wenn sie ihr Unternehmen nicht schliessen müssen: Sie können Erwerbsersatz beanspruchen, nachdem der Bundesrat diese Regelung rückwirkend auf den 17. September 2020 und befristet bis 30. Juni 2021 in Kraft gesetzt hat. Massgebendes Kriterium: Ein Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass die Umsatzeinbusse rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 auf 40 Prozent gesenkt wird. Betroffene müssen dabei den Zusammenhang zu den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aufzeigen. Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben auch Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen mussten, oder im Fall eines behördlichen Veranstaltungsverbots, wenn sie für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten. Anträge auf Erwerbsersatz sind bei der AHV-Ausgleichskasse einzureichen.

→ [Link zur Ausgleichskasse Nidwalden](#)

→ [Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrates](#) (Änderungen per 4. November 2020)

- Nidwaldner Kleinunternehmen und Selbständigen mit weniger als 10 Mitarbeitenden, die sich aufgrund der Corona-Krise in einer finanziellen Notsituation befinden, steht ein mit privaten Geldern geöffneter COVID-19-Fonds zur Verfügung. Betroffene können ein Gesuch für einen einmaligen, nicht rückzahlungspflichtigen Beitrag in der Höhe von 10'000 Franken stellen. Die Gesuche werden chronologisch behandelt.
→ [Zur Webseite mit den Kriterien und dem Antragsformular](#)
- Für Unternehmen, die auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind, besteht die Möglichkeit von Unterstützungen im Rahmen einer Härtefall-Regelung. Der Bund kann sich an kantonalen Massnahmen zur Unterstützung besonders betroffener Unternehmen zur Hälfte beteiligen. Im Fokus stehen Unternehmen in der Eventbranche, Schausteller, die Reisebranche sowie touristische Betriebe. Gestützt auf die Bundesregelungen erstellt der Kanton Nidwalden derzeit die gesetzlichen Grundlagen. Dies sollen bis Ende 2020 vorliegen und anschliessend zeitnah in Kraft gesetzt werden. Nach den vom Bund zusätzlich ergriffenen Massnahmen im Dezember 2020 schlägt dieser dem nationalen Parlament eine Aufstockung des Härtefallprogramms vor.
→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2020](#)
→ [Zu weiteren Informationen im Online-HelpCenter von EasyGoV](#)

Plattform «Bliibid dihei – wir kommen vorbei»

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen in Nidwalden wird auf www.nw-gewerbe.ch kostenlos die Möglichkeit geboten, über ihre Dienstleistungen und Produkte zu informieren.

→ [Zur Webseite](#)

Kulturschaffende und Kulturunternehmen

Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundesrates, welches Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor vorsieht, hat der Kanton Nidwalden am 7. Dezember 2020 eine kantonale Covid-19-Kulturverordnung erlassen. Für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen werden 100'000 Franken bereitgestellt. Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Nidwalden, die aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen einen finanziellen Schaden erlitten haben, können beim Kanton Nidwalden eine Ausfallentschädigung

beantragen.

- [Webseite Amt für Kultur mit weiteren Infos und Gesuchsformularen](#)
- [Kantonale Covid-19-Kulturverordnung](#)
- Medienmitteilung: [Kanton regelt Covid-19-Hilfestellung für Kulturunternehmen](#)

Einreise in die Schweiz

Personen, die aus gewissen Staaten und Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko (→ [Liste](#)) in die Schweiz einreisen, müssen zunächst für zehn Tage in Quarantäne. Das Bundesamt für Gesundheit führt für diese Länder und Gebiete eine entsprechende Liste und passt diese je nach Entwicklung der Lage regelmässig an.

Update vom 21. Dezember 2020: Nach der Entdeckung einer neuen, ansteckenderen Variante des Coronavirus in Grossbritannien und Südafrika müssen sich Personen, die seit dem 14. Dezember aus den beiden Ländern eingereist sind, für zehn Tage in Quarantäne begeben. Der Bundesrat hat zudem ein grundsätzliches Einreiseverbot für alle Ausländerinnen und Ausländer beschlossen, die aus Grossbritannien und Südafrika in die Schweiz einreisen wollen.

Personen mit Wohndomizil im Kanton Nidwalden müssen sich zu Beginn der Quarantäne innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einreise mittels ausgefülltem Formular beim kantonalen Gesundheitsamt melden.

→ [Hier geht's zum Online-Formular](#)

→ [Verordnung vom 2. Juli 2020 und Liste der Länder mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#)

→ [FAQ zur Quarantäne nach der Einreise in die Schweiz](#)

→ [FAQ bezgl. Grenzregionen/Länder und Quarantänepflicht](#)

→ [Empfehlungen für Reisende](#) → [Recommendations for travelers \(in English\)](#)

→ Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen: Tel. [+41 58 464 44 88](#) (täglich 6-23 Uhr)

Contact Tracing und SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Dazu gehört die Identifizierung von Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem sich erkrankte Personen isolieren (→ [Merkblatt Selbst-Isolation](#)) und Kontaktpersonen sich in Quarantäne (→ [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)) begeben. Im Kanton Nidwalden wird das Contact

Tracing durch die Gesundheitsbehörden ebenfalls praktiziert. Der Bevölkerung steht die Swiss Covid-App im Apple Store und Google Play Store zur Verfügung. Diese ergänzt das klassische Contact Tracing. Es wird empfohlen, die App herunterzuladen und zu verwenden.

- [Weitere Informationen zum Contact Tracing und zur Swiss Covid-App](#)
- [Faktenblatt zur Swiss Covid-App](#)

Kantonsspital Nidwalden

Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Besuche von engsten Angehörigen sind zugelassen. Während den üblichen Besuchszeiten (10.00 bis 20.00 Uhr) gilt eine Besuchsdauer von maximal 1 Stunde. Maximal dürfen sich 2 Besuchende pro Patient gleichzeitig im Patientenzimmer aufhalten. Auf der Mutter-Kind-Abteilung gilt für Väter und Geschwister die normale Besucherregelung. Alle Sprechstunden, Behandlungen, Operationen und Angebote wie zum Beispiel Physiotherapie werden normal durchgeführt.

- [Website Kantonsspital Nidwalden](#)

Treten die Symptome am Wochenende auf und wollen Sie sich testen lassen, buchen Sie einen Termin für das Testcenter des Kantonsspitals Nidwalden. Dies bedingt eine vorgängig [Online-Anmeldung](#), alternativ kann diese über Telefon [041 618 17 92](#) erfolgen. Das Testcenter ist von Montag-Freitag 8.00-12.30 und 13.40-17.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag von 8.30-12.30 und 13.40-16.30 Uhr geöffnet bzw. erreichbar. Um Wartezeiten zu vermeiden und einen geregelten Ablauf zu gewährleisten, ist eine Anmeldung notwendig. Beachten Sie bitte dringend, welche Formulare und Ausweise Sie ausfüllen bzw. mitbringen müssen.

- [Mehr Informationen zum Testcenter](#)

Pflegeheime

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich direkt beim jeweiligen Heim über die aktuellen Bedingungen und Besuchszeiten zu erkundigen.

- [Überblick über die Alters- und Pflegeheime in Nidwalden](#)

Beratungsangebote

- Sozialdienst: Sie und Ihre Familie sind in einer existenziellen finanziellen Notlage? Sie brauchen Beratung und Unterstützung bei der wirtschaftlichen und persönlichen Bewältigung Ihrer Situation? Die Sozialhilfe ist telefonisch,

per Post oder Mail erreichbar. Der Kanton Nidwalden richtet sich nach den Empfehlungen der [Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe \(SKOS\)](#).

→ [Webseite Sozialamt](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](#), E-Mail: sozialamt@nw.ch

- Jugendberatung: Die Decke fällt dir auf den Kopf? Die Familie nervt und Du fühlst Dich einsam? Der Coronavirus macht dir Angst oder du verstehst die Massnahmen nicht? Ein Gespräch kann helfen. Auch die Schulsozialarbeitenden unterstützen Dich gerne.

→ [Webseite Jugendberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](#), E-Mail: jugendberatung@nw.ch

→ [Website Schulsozialarbeit](#)

→ Tel. 147 von Pro Juventute (Tag und Nacht erreichbar)

- Familienberatung: Homeoffice, Tagesstruktur für die Kinder, Haushalt, Virusangst... Alles miteinander bringt Sie an Ihre Grenzen? Holen Sie sich Unterstützung, bevor die Familie in die Krise schlittert.

→ [Webseite Familienberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](#), E-Mail: familienberatung@nw.ch

→ [Merkblatt für Männer unter Druck](#)

→ Tel. 147 von Pro Juventute (Beratung für Eltern, Tag und Nacht)

→ Tel. 143 (Dargebotene Hand)

→ [Parentu – Die App für informierte Eltern](#)

- Suchtberatung: Einsamkeit, Angst vor einer Ansteckung, Konflikte in der Familie, Existenzängste, Angst vor Arbeitsplatzverlust? Bevor Sie zu Suchtmitteln greifen, holen Sie Beratung.

→ [Webseite Suchtberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](#), E-Mail: suchtberatung@nw.ch

→ [SafeZone](#) – Kostenlose, anonyme Online-Beratung zu Suchtfragen

- Opferhilfe: Alle können Opfer einer Straftat werden, auch im häuslichen Rahmen. Sei es durch Schläge, sexuelle Misshandlung oder durch psychischen Druck. Versammlungsverbot, Virusangst und Corona-Einschränkungen verstärken dieses Risiko. Auch in diesen ungewissen Zeiten steht Ihnen die Opferberatung sowie die Opferhilfe zur Seite.

→ [Webseite Opferberatung](#), Telefon [041 228 74 00](#), E-Mail: opferberatung@nw.ch

→ [Webseite Opferhilfe](#), Telefon [041 618 44 81](#), E-Mail: opferhilfe@nw.ch

→ [Plakate gegen häusliche Gewalt](#)

Öffentlicher Verkehr und Flugreiseverkehr

Personen ab 12 Jahren müssen in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen und auf Schiffen eine Maske tragen. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die sich auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskenpflicht gilt im Übrigen in Flugzeugen, die in der Schweiz starten und landen, unabhängig der Fluggesellschaft.

- [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)
- [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)
- [Erklärvideo Korrektes Tragen einer Maske](#) → [Erklärvideo Umgang mit einer Maske](#)

Schulen

Die Weihnachtsferien werden für die Volksschule (Kindergarten bis 9. Klasse) um drei Tage bis und mit 6. Januar verlängert. Schulbeginn ist damit am 7. Januar 2021. Für die Sekundarstufe II beginnt der Unterricht normal am 4. Januar 2021, allerdings digital aus der Ferne.

Das Amt für Volksschulen und Sport Nidwalden hat Merkblätter für Eltern und Betreuungspersonen von Kindern auf Stufe Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I publiziert. Auf einem verständlichen Schema ist festgehalten, wann ein Kind oder ein/e Jugendliche/r bei Krankheitsanzeichen in die Schule darf und wann es zuhause bleiben muss. Für Lehrpersonen ab Kindergarten sowie Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I (Orientierungsschule, Mittelschule, Berufsfachschule) gilt im Unterricht eine Maskenpflicht.

- [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule](#)
- [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen in der Sekundarstufe 1](#)
- [Zum Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 an den Nidwaldner Volksschulen](#)
- [Zur kantonalen Covid-19-Verordnung vom 4. November 2020](#)

Wie wird das Virus übertragen?

Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 1.5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen

von anderen Menschen gelangen. Für die meisten Menschen verläuft die Krankheit mild. Momentan gibt es keinen zugelassenen Impfstoff gegen das neue Coronavirus.

→ [Weitere Informationen zur Krankheit und Behandlung](#)

Medienmitteilungen des Kantons Nidwalden

- [Kanton wappnet sich für einen baldigen Start der Covid-19-Impfung \(21.12.2020\)](#)
- [Der Skibetrieb bleibt über die Weihnachtstage eingestellt \(18.12.2020\)](#)
- [Schulstart nach Ferien erfolgt später respektive via Fernunterricht \(17.12.2020\)](#)
- [Regierungsrat setzt Ankündigung um: Sperrstunde bleibt bei 19 Uhr \(16.12.2020\)](#)
- [Planungssicherheit dank fixer Sperrstunde bis zum 4. Januar 2021 \(12.12.2020\)](#)
- [Kanton regelt Covid-19-Hilfestellung für Kulturunternehmen \(10.12.2020\)](#)
- [An Weihnachts-Gottesdiensten sind 50 Personen erlaubt \(9.12.2020\)](#)
- [Für Härtefälle sollen 8.13 Millionen Franken zur Verfügung stehen \(2.12.2020\)](#)
- [Video-Botschaft verdeutlicht: Es sind alle Generationen gefordert \(18.11.2020\)](#)
- [Coronavirus beeinträchtigt die Durchführung von Schnupperlehren \(12.11.2020\)](#)
- [Teilnehmerzahl an Veranstaltungen wird auf 30 Personen beschränkt \(3.11.2020\)](#)
- [Nidwalden will Grundlagen für Covid-19-Unterstützungsinstrumente baldmöglichst erarbeiten \(3.11.2020\)](#)
- [Kollegium St. Fidelis stellt auf Fernunterricht um \(2.11.2020\)](#)
- [Regierungsrat prüft Senkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen \(30.10.2020\)](#)
- [Regierungsrat sieht von einer weitergehenden Unterstützung ab \(30.10.2020\)](#)
- [Erweiterte Massnahmen des Bundes lösen kantonale Verordnung ab \(21.10.2020\)](#)
- [Nidwalden führt zweistufige Maskenpflicht für Veranstaltungen ein \(16.10.2020\)](#)
- [Quarantäne für rund 400 Gäste zweier Ausgehlokale angeordnet \(15.10.2020\)](#)
- [Steigende Fallzahlen: Gesundheitsamt appelliert an Eigenverantwortung \(9.10.2020\)](#)
- [Kanton Nidwalden legt Vorgehen für Grossveranstaltungen fest \(23.9.2020\)](#)
- [Gute Noten für die Schutzkonzepte der Betriebe \(14.8.2020\)](#)

Ältere Medienmitteilungen zum Coronavirus finden Sie in unserem [Archiv](#).

Direktionen

Amtsstellen

Dokumente

Online-Formulare

Publikationen